



Isabella Zeman

# Gefahrgutrecht

## Vollzugstätigkeiten des Jahres 2020

Anzahl kontrollierte Betriebe: 13

Anzahl beanstandete Betriebe: 8 (62%)

Beanstandungsgründe: Sicherungsplan nicht vorhanden bzw. unvollständig (bei 4 Betrieben), Nichteinhaltung der Beförderungsvorschriften (bei 4 Betrieben), Jahresbericht unvollständig (bei 3 Betrieben), Nachweise zur Ernennung des Gefahrgutbeauftragten nicht vorhanden bzw. nicht aktuell (bei 3 Betrieben).



### Ausgangslage

Betriebe, welche relevante Mengen an Gefahrgütern transportieren, versenden, verpacken, einfüllen, laden oder entladen, sind verpflichtet, mindestens einen Sicherheitsberater zu ernennen, den sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Die Aufgabe dieses Beauftragten ist es, Risiken für Personen und die Umwelt, welche sich aus den Tätigkeiten mit Gefahrgut ergeben, zu minimieren. Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt ist für die Kontrolle dieser Betriebe zuständig und überprüft dabei, ob die Bestimmungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) durch die betroffenen Betriebe eingehalten werden.

### Untersuchungsziele

Je nach Anlass der Inspektion werden unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt. Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen vier verschiedenen Kontrollarten:

- Im Rahmen von **periodischen Inspektionen** überprüfen wir, ob die Sicherheitspflichten der Unternehmungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter allgemein eingehalten werden, und ob der Gefahrgutbeauftragte seine Pflichten, bspw. hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften, wahrnimmt. Die Periodizität solcher Kontrollen wird anhand von Risikokriterien festgelegt.
- Bei **reaktiven Inspektionen** gehen wir Mängelhinweisen, bspw. von Vollzugsstellen anderer Kantone oder aus anderen Vollzugsbereichen nach. Wir überprüfen dabei, ob von den betroffenen Unternehmungen geeignete Verbesserungsmassnahmen getroffen wurden.
- **Nachkontrollen** führen wir durch, wenn Massnahmen aus der letzten Kontrolle unzureichend umgesetzt wurden.
- Bei **Beratungsinspektionen** antworten wir auf komplizierte Anfragen von Unternehmungen, indem wir unseren Entscheid nach einer Überprüfung vor Ort mitteilen.

## Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten der Betriebe und deren Gefahrgutbeauftragten sind in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) verankert, welche auf dem Strassenverkehrsgesetz basiert. Die Pflichten der am Strassentransport von Gefahrgut beteiligten Betriebe und Personen (Absender, Beförderer, Verlader etc.) werden durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geregelt. Teil dieser Verordnung ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in welchem umfangreiche und detaillierte Regelungen für den Transport von Gefahrgut formuliert sind. Im Kanton Basel-Stadt obliegt der Vollzug der SDR der Kantonspolizei. Das Kantonale Laboratorium ist, basierend auf einem Auftrag des Regierungsrats, zum Teilvollzug der SDR berechtigt, sofern die GGBV betroffen ist. Dies erlaubt uns, die Einhaltung der SDR-Vorschriften in den Betrieben zu kontrollieren. Zudem erheben wir seit Mai 2017, gestützt auf die kantonale Strassenverkehrsverordnung, Gebühren für Kontrollen, bei welchen weiteres Handeln unsererseits nötig ist und Massnahmen verfügt werden müssen.

## Beschreibung und Umfang der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2020 haben wir 13 Betriebe überprüft. Dabei handelte es sich um Betriebe, welche in unterschiedlichem Umfang an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind. Mit Ausnahme von zwei Betrieben, welche ausschliesslich Absender sind, haben 11 der kontrollierten Betriebe direkten Kontakt mit den Gefahrgutumschliessungen, bspw. als Beförderer, Verlader oder Verpacker. Zwei Kontrollen erfolgten anlässlich von Beratungen, welche die Betriebe gewünscht haben. Die 11 weiteren Betriebe wurden im Rahmen von periodischen Inspektionen kontrolliert, wovon sieben Betriebe erstmalig kontrolliert wurden.

Bei den Kontrollen lassen sich die überprüften Bestimmungen des Gefahrgutrechts in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Werden die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) eingehalten? Diese Vorschriften werden nur kontrolliert, wenn im Rahmen der Inspektion ein Transportprozess beobachtet werden kann.
- Werden die Pflichten des Unternehmens gemäss Gefahrgutbeauftragtenverordnung eingehalten (Ernennung eines oder mehrerer Gefahrgutbeauftragten (GGB), Bekanntmachung im Betrieb, usw.)?
- Ist im Betrieb ein Sicherheitsmanagement vorhanden, dank welchem allfällige Unregelmässigkeiten in Gefahrgutprozessen systematisch analysiert werden, damit diese möglichst nicht mehr auftreten?
- Ist ein Sicherungsplan, welcher als anti-terroristische Massnahme für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial notwendig ist, vorhanden sowie vollständig und aktuell?
- Führt der GGB regelmässig Überprüfungen der Einhaltung der SDR-Vorschriften im Betrieb (interne Kontrollen) durch?
- Wird das Personal im Betrieb durch den GGB ausgebildet und regelmässig weitergebildet?
- Erstellt der GGB den Jahresbericht zuhanden der Unternehmensleitung und ist dieser genügend aussagekräftig, um allfällige Verbesserungsmassnahmen einzuleiten?

## Ergebnisse

Im Rahmen unserer Kontrollen werden allfällige Beanstandungen in zwei Kategorien unterteilt:

- Mängel der Kategorie 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel der Kategorie 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Gefahrgutvorschriften nicht eingehalten werden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Kategorie	Vorschrift kontrolliert	# Betriebe mit Beanstandungen der Kat. 1	# Betriebe mit Beanstandungen der Kat. 2
Einhaltung der SDR-Vorschrift	10	0	4
Einhaltung der allgemeinen Unternehmenspflichten	12	0	3
Vorhandensein eines Sicherheitsmanagements	8	0	0
Vorhandensein eines Sicherungsplans	9	2	2
Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB	12	0	4
Aus- und Weiterbildung des Personals durch den GGB	12	0	1
Erstellung eines Jahresberichts durch den GGB	13	0	4

In diesem Jahr wiesen 85% der kontrollierten Betriebe Mängel auf. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang von 15%. Die Beanstandungen der Kategorie 1 wurden bei erstmalig überprüften Betrieben ausgesprochen und von den sieben erstmalig überprüften Betrieben wiesen lediglich zwei Betriebe keine Mängel auf.

## Massnahmen

Bei Beanstandungen der Kategorie 1 werden Korrekturmassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen der Kategorie 2 werden Korrekturmassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Die Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser.

## Schlussfolgerungen

- Die Tatsache, dass sich Betriebe zur Beratungskontrolle an uns wenden, sehen wir als äusserst positiv und konstruktiv an. Eine dieser Kontrollen erfolgte in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, welche für den Vollzug des SDR zuständig ist.
- An der gesamten Transportkette sind viele Unternehmen beteiligt. Wir erwarten von jedem einzelnen Betrieb, dass er sich für die Risikominderung einsetzt und bei Feststellung von Mängeln und Unstimmigkeiten die Verantwortlichen zur Behebung auffordert.
- Die Überprüfungen der Gefahrgutprozesse in den Betrieben werden fortgesetzt. Die Umsetzung der Massnahmen wird verfolgt und bei Bedarf werden weitere Nachkontrollen durchgeführt.

## In eigener Sache

Wir haben in diesem Jahr für unseren Vollzug der GGBV von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS die Zertifizierung gemäss ISO 17020 erhalten. Wir verfolgen damit Kontinuität, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und nachhaltige Qualität unserer Vollzugstätigkeiten im Gefahrgutrecht.